

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel.

Stück 18.

Kiel, den 17. Oktober

1925.

Inhalt: 164. Kirchliche Feier des Reformationstages. — 165. Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen. — 166. Errichtungsurkunde Schacht-Audorf. — 167. Errichtungsurkunde Büdelsdorf. — 168. Ermittlung einer Taufeintragung. — Personalien. — Erledigte Pfarrstellen.

Nr. 164. Kirchliche Feier des Reformationstages.

Kiel, den 17. Oktober 1925.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12. Oktober 1925 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 194 — veröffentlichen wir nachstehenden Erlaß des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung:

Der Preussische Minister für Wissenschaft,
Kunst und Volksbildung.

U. III. A. Nr. 1623. I. U. II. G. I.

Berlin W 8, den 10. Oktober 1925.

Um dem in evangelischen Kreisen vielfach hervorgetretenen Wunsche nach einer einheitlichen Regelung der Frage des Unterrichtsausfalles am Gedenktage der Reformation entgegenzukommen, erkläre ich mich vorbehaltlich etwa zukünftig erforderlich werdender anderweitiger Regelung für dieses Jahr damit einverstanden, daß in allen mir unterstehenden Schulen, wie es in manchen Landesteilen bereits zugelassen und üblich ist, der Unterricht für die evangelischen Lehrer und Schüler ausfallen darf, welche an diesem Tage an einem Gottesdienst teilnehmen.

Für die Schulfeiern aus Anlaß des Gedenktages der Reformation verbleibt es bei dem auch für mittlere und höhere Schulen gültigen Kunderlaß vom 24. April 1895 — G. I. 2826. U. II. U. III. A. —.

Ausgegeben Kiel, den 20. Oktober 1925.

Die in der Angelegenheit erstatteten Berichte finden durch diesen Erlaß ihre Erledigung. Bis zum 1. Februar 1926 sehe ich einer Äußerung darüber entgegen, ob sich aus der für das Jahr 1925 getroffenen Regelung Schwierigkeiten ergeben haben.

gez. Becker.

Bei dieser Sachlage erwarten wir bestimmt, daß möglichst in allen Kirchengemeinden am Vormittage des Reformationsfestes kirchliche Feiern für die Jugend abgehalten werden.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 2486.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 165. Aufwertung von Industrieobligationen und verwandten Schuldverschreibungen.

Riel, den 13. Oktober 1925.

Ansprüche aus verzinslichen oder an Stelle der Verzinsung mit einem Aufgeld rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind, und die von natürlichen Personen, Personenvereinigungen oder juristischen Personen des Privatrechts ausgegeben sind, werden grundsätzlich nicht mehr aufgewertet, wenn der Gläubiger die Leistung aus der Schuldverschreibung vorbehaltlos angenommen hat. Trotz vorbehaltloser Zahlungsannahme wird die Aufwertung zugelassen, wenn die ausgeloste oder gekündigte Schuldverschreibung sich noch im unmittelbaren oder mittelbaren Besitz des Gläubigers oder derjenigen Bank befindet, der sie zur Einlösung vom Gläubiger eingereicht worden ist (§ 35, Abs. 2, 3 des Aufwertungsgesetzes, R.G.Bl. 1925, S. 117). In den Fällen, in denen die mit der Einlösung beauftragte Bank die Schuldverschreibung noch in Händen hat, findet eine Aufwertung aber nur dann statt, wenn der Gläubiger den Anspruch auf Herausgabe der ausgelosten oder gekündigten Schuldverschreibung bei der bezeichneten Bank bis zum 30. November 1925 anmeldet. Die Anmeldung ist nicht erforderlich, wenn der Anspruch auf Herausgabe bereits anerkannt ist. Wird die Herausgabepflicht nach erfolgter Anmeldung von der Bank nicht anerkannt, so muß der Gläubiger bei Vermeidung des Verlustes des Aufwertungsrechts bis zum 31. Januar 1926 Klage auf Herausgabe erheben (§ 1, Abs. 1, 2, § 4, Abs. 1 der Verordnung vom 10. August 1925 — R.G.Bl. S. 187 —, Art. I der Verordnung vom 29. September 1925 — R.G.Bl. S. 383 —).

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. C. 3838.

Simonis.

Nr. 166. Errichtungsurkunde.

Kiel, den 10. Oktober 1925.

Nach Anhörung der Beteiligten ordnen wir hiermit folgendes an:

§ 1.

In der St. Marien-Kirchengemeinde in Rendsburg, Propstei Rendsburg, wird eine dritte Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Schacht-Audorf errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt rückwirkend am 1. Oktober 1925 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 3660.

D. Dr. Freiherr von Henke.

Nr. 167. Errichtungsurkunde.

Kiel, den 10. Oktober 1925.

Nach Anhörung der Beteiligten ordnen wir hiermit folgendes an:

§ 1.

In der Christkirchengemeinde in Rendsburg-Neuwerk wird eine dritte Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Büdelsdorf errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt rückwirkend am 1. Oktober 1925 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 2031.

D. Dr. Freiherr von Henke.

Nr. 168. Ermittlung einer Taufeintragung.20 Mark

zahle ich für den Nachweis der Taufeintragung von Göttsche Witt um 1710 (Dithmarschen, Wilster- oder Kremper-Marsch).

Nr. C. 3826.

Dr. Gundlach, Kiel-Haffee, Bonder-Golz-Allee 31.

Personalien.

Präsentiert: für die II. Pfarrstelle in St. Margarethen:

1. der Hilfsgeistliche Pastor Asmussen-Flensburg,
2. " " " Leiser-Wandsbek,
3. " " " Fr. Hansen-Boel

und als Ersatzmann:

der Provinzialvikar Pastor Heinr. Petersen-Schleswig;

für die I. Pfarrstelle in Albersdorf:

1. der Pastor Schröder=Wacken,
2. „ Hilfsgeistliche Pastor Asmussen=Flensburg,
3. „ „ „ Fr. Hansen=Boel

und als Ersatzmänner:

1. der Pastor Roos=Sehestedt,
2. „ „ Puls=Oversee.

Eingeführt: am 4. Oktober 1925 der Pastor Bertheau, bisher in Bargum, als I. Pastor in Kappeln und als Propst der Propstei Südangeln mit dem Amtssitz in Kappeln;

„ 11. „ 1925 der Pastor Bielfeldt, bisher in Wilster, als II. Pastor in Rendsburg-Neuwerk;

„ 11. „ 1925 der Pastor Lützen, bisher in Eddelaf, als Pastor in Handewitt.

Bestätigt: am 8. Oktober 1925 die Wahl des Provinzialvikars Pastor Olsen zum Pastor in Dänishenhagen.

Ausgeschieden: am 7. Oktober 1925 aus dem Dienst der Landeskirche infolge Niederlegung seines Amtes unter Verzicht auf die geistlichen Standesrechte der bisherige Pastor Johann Dankleff in Süderende auf Föhr.

Erledigte Pfarrstellen.

Hallig Langeneß, Propstei Husum-Bredstedt. Das Dienst Einkommen regelt sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung (Gehaltsklasse XI). Ortsklasse D. Landeskirchenamt ernennt. An das evangelisch-lutherische Landeskirchenamt zu richtende Bewerbungsgesuche sind bis zum 21. Oktober d. Js. an den Propstei-Synodalausschuß in Husum einzureichen.

Brunsbüttelkoog, Propstei Süderdithmarschen. Das Dienst Einkommen regelt sich nach den jeweiligen Grundsätzen für die Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse B. Kirchenvorstand präsentiert, Kirchengemeinde wählt. Bewerbungsgesuche bis zum 10. November d. Js. an den Kirchenvorstand in Brunsbüttelkoog.